

Der Oberbürgermeister
der
Landeshauptstadt
Karlsruhe.
Abt. II P.A. 47544.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1933.

Richtlinien über die Dienstbefreiung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Teilnahme an Schulungskursen der SA und an Amtswalterkursen der N.S.D.A.P.

1. Stadtratsbeschuß vom 28. Dezember 1933.

Über die Beurlaubung von Beamten und Dienstverpflichteten zur Teilnahme an Schulungskursen der SA und an Amtswalterkursen der N.S.D.A.P. werden folgende Richtlinien erlassen:

- a) Soweit die dienstlichen Rücksichten es gestatten, wird Beamten, Angestellten und Arbeitern Dienstbefreiung mit Gehalts- oder Lohnfortzahlung zur Teilnahme an den mehrwöchigen Geländesportlehrgängen (Schulungskursen) auf 3 bis höchstens 4 Wochen gewährt, die von den nationalen Wehrverbänden (SA, SS, St) veranstaltet werden. Voraussetzung ist, daß der Beamte oder Dienstverpflichtete eine schriftliche Einberufung der zuständigen Stelle vorlegt. Der Erholungsurlaub des hiernach vom Dienst befreiten Beamten oder Dienstverpflichteten ist - in gleicher Weise wie bei den Beurlaubungen zur Teilnahme an den Geländesportlehrgängen des Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung - in dem gleichen oder nachfolgenden Urlaubsjahr um $\frac{1}{3}$, jedoch um nicht mehr als 10 Tage zu kürzen.
- b) Beamten, Angestellten und Arbeitern, die an den von der N.S.D.A.P. eingerichteten Kursen einer Gauamtswalterschule, einer Landesführerschule und der Reichsführerschule Bernau teilnehmen, wird auf Antrag der zuständigen Gauleitung der N.S.D.A.P. Dienstbefreiung mit Gehalts- oder Lohnfortzahlung auf 3 bis höchstens 4 Wochen gewährt, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Auf die gewährte Dienstbefreiung ist entweder der dritte Teil des dem Beamten oder Dienstverpflichteten zustehenden Erholungsurlaubs anzurechnen, oder der Beurlaubte hat für diese Zeit den Ausfall seiner Dienstbezüge zu tragen. Falls die Dienstbefreiung in

.//.

An _____

Stadtdirektor 1/POA 2 1620

dem vorgeschriebenen Maße nicht mehr auf den Erholungsurlaub für das laufende Jahr angerechnet werden kann, ist die Kürzung an dem nächstjährigen Erholungsurlaub vorzunehmen.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 an in Kraft, unbeschadet der in Aussicht stehenden allgemeinen Reichsregelung. Soweit bei bisherigen Dienstbefreiungen wegen teilweiser Kürzung des Erholungsurlaubs Entschließung vorbehalten wurde, ist nach den obigen Richtlinien zu verfahren.

2. Nachricht hiervon

zur Kenntnis und Bekanntgabe an die Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Die Anträge sind stets möglichst frühzeitig auf dem Dienstwege vorzulegen. Dabei ist anzugeben, wieviel Erholungsurlaub dem Gesuchsteller zusteht und wieviel Tage er im laufenden Jahr schon benutzt hat. Die Anzahl der Tage, um die der Erholungsurlaub zu kürzen ist, wird von hier mitgeteilt. Die Kürzung ist im Urlaubsnachweis vorzumerken. Will der Gesuchsteller bei Dienstbefreiung nach Abschn. 1b für die Tage, die ihm auf den Erholungsurlaub aufzurechnen wären, auf seine Dienstbezüge verzichten, so ist dies im Gesuch zum Ausdruck zu bringen. Die Festsetzung der Tage, für die die Gehaltszahlung ruht oder kein Lohn gewährt wird, geschieht gleichfalls von hier.

Sofern der Genehmigung eines Antrags gewichtige dienstliche Belange entgegenstünden, wäre dies überdies im Vorlagebericht des näheren darzulegen.

gez. Dr. Fribolin

Bürgermeister

gez. Herrmann

Beglaubigt

H. Herrmann
Inspektor.

Schrift i. d. A.: Urlaub der städt. Beamten u. Bediensteten im Allgem.